

# ***Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung***

## **- Fäkalschlammsatzung - (FäkS)**

### **der Stadt Steinau an der Straße**

vom 21. März 1990 in der Fassung des Artikels 4 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro - Euroeinführungssatzung- vom 24. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 44 – 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. S. 69/177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl. I S. 188)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in der Sitzung am 20. März 1990 <sup>1)</sup> folgende Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung (Fäkalschlammsatzung) beschlossen:

#### **§1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt und unterhält eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schlammes aus Grundstückskläreinrichtungen (Fäkalschlamm).
- (2) Die Stadt ist berechtigt, durch Vertrag einen Unternehmer mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu beauftragen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Es bedeuten:

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| a) Grundstückskläreinrichtungen: | Kleinkläranlagen oder Sammelgruben in Sinne der DIN 4261 oder des § 59 HBO. |
| b) Fäkalschlamm:                 | das in Grundstückskläreinrichtungen sich ansammelnde Räumgut.               |

---

<sup>1)</sup> Die Angabe bezieht sich auf die Ursprungssatzung vom 21. März 1990

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer den DIN-Vorschriften oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechenden Grundstücksklär-einrichtungen kann verlangen, dass der anfallende Fäkalschlamm nach Maßgabe dieser Satzung abgeholt wird.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 besteht dann nicht, wenn das Abholen des Fäkalschlammes
  - a) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
  - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall nicht unerheblich hinausgehende finanzielle Aufwendung erfordert.
- (3) Soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht nicht besteht, muss der Grundstückseigentümer oder sonst dingliche Berechtigte selbst und auf eigene Kosten für die Beseitigung des Fäkalschlammes sorgen und der Stadt die satzungsgemäße Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nachweisen.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jedes Grundstück in der Stadt, auf dem sich eine Grundstückskläreinrichtung befindet, unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, den in ihren Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr zu überlassen. Sie haben den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Prüfung der Anlage und zur Entnahme des Schlammes zu ermöglichen und zu dulden und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Fäkalschlammabfuhr von Bedeutung sein können. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass der Zutritt der Bediensteten und Beauftragten der Stadt und die Verwendung der Entleerungsgeräte nicht behindert wird.
- (3) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen mindestens e i n m a l jährlich durch die öffentliche Fäkalschlammabfuhr entleeren zu lassen. Eine mehrfache Räumung wird auf Anordnung der Stadt oder Antrag der Pflichtigen nach Bedarf und Notwendigkeit durchgeführt. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadt oder dem von ihr Beauftragten zu stellen. Diese bestimmen den Entleerungstermin.
- (4) Auf Antrag können landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Gärtnerbetriebe, die den Fäkalschlamm zur Grundstücksdüngung verwenden, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (5) Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigte, die zum Zeitpunkt der erstmaligen, nach dieser Satzung durchzuführenden Fäkalschlammabfuhr an Hand von Belegen (Rechnung, Ausfuhrbestätigung oder dergleichen) nachweisen können, dass die letzte Entleerung ihrer Grundstückskläreinrichtung nicht länger als vier Monate zurückliegt und anzunehmen ist, dass auf absehbare Zeit sich die Notwendigkeit zur Entleerung nicht wieder ergibt, werden auf Antrag von der Pflicht zur Entleerung für diese Periode befreit. Dies gilt auch für später auftretende Fälle, wenn die Fäkalschlammabfuhr zu einem außerhalb des von der Stadt oder des von ihrem Beauftragten bestimmten Zeitraums zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes vorzeitig erfolgen musste.
- (6) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden, wenn die zuständige Behörde gemäß § 45 b Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes eine Ausnahme zulässt.

## **§ 5 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Pächter und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

## **§ 6 Sondervereinbarungen**

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarungen etwas anderes bestimmen.

## **§ 7 Entleerungszeiten**

Die Entleerungszeiten werden von der Stadt oder den von ihr Beauftragten festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.

## **§ 8 Verbotener Grubeninhalte – Fundgegenstände**

- (1) In der Grundstückskläreinrichtung dürfen nicht verbracht werden:

Feststoffe, wie z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Kehricht, Textilien, Steine, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperreste im Sinne des § 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut und Lederabfälle und sonstiges Sperrgut.

- (2) Den bei der Entfernung dieser Stoffe veranlassten Mehraufwand an Arbeitszeit, sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Geräten und Abfuhrwagen, haben die jeweiligen Verpflichteten zu tragen.
- (3) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

## **§ 9 Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung haben die Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigten weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Minderung der Gebühr. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## **§ 10 Verwaltungszwangsmittel**

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen der Stadt kann mit den Verwaltungszwangsmitteln des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

## **§11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Fäkalschlambeseitigung anschließt;
  2. entgegen § 4 den Fäkalschlamm nicht der Stadt oder den von ihr Beauftragten überlässt;
  3. entgegen § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig entleert oder entleeren lässt;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Grundstückskläreinrichtungen verwehrt oder behindert und die notwendigen Auskünfte verweigert;
  5. entgegen § 8 Abs. 1 von der Fäkalschlambeseitigung ausgeschlossene Gegenstände und Stoffe in die Grundstückskläreinrichtungen verbringt.

- (2) <sup>2)</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OwiG ist der Magistrat.

## **§ 12 <sup>3)</sup> Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Steinau an der Straße, den 21. März 1990

Der Magistrat der Stadt  
Steinau an der Straße

gez.  
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße i. d. F. der V. Nachtragssatzung vom 07.06.1989 in den Kinzigtal-Nachrichten Nr. 77 vom 31. März 1990

---

<sup>2)</sup> § 11 Abs. 2 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24. Oktober 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002.

<sup>3)</sup> in der Fassung der Satzung über die öffentliche Fäkalschlammbeseitigung vom 21. März 1990